

► Bundesfinanzministerium

### Finanzkonten-Informationsaustausch: Staaten-austauschliste 2018 veröffentlicht

| Nach § 27 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) tauschen das BZSt und die zuständigen Behörden des jeweils anderen Staates zum 30.9.18 automatisch Informationen über Finanzkonten aus. Hierfür müssen die inländischen Finanzinstitute dem BZSt die Finanzkonten-Daten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch bis zum 31.7.18 übermitteln. |

Mit BMF-Schreiben vom 1.2.18 ([www.iww.de/s440](http://www.iww.de/s440)) hat die Finanzverwaltung für 2018 konkret die Staaten bekannt gegeben, mit denen der automatische Datenaustausch (Common Reporting Standard (CRS)) zum 30.9.18 erfolgen soll (vorläufige Staaten-austauschliste 2018). Sofern die in der Liste benannten Staaten alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den jährlichen automatischen Informationsaustausch erfüllen, werden sie anschließend in die finale Staaten-austauschliste 2018 übernommen. Die Veröffentlichung dieser endgültigen Staaten-austauschliste 2018 erfolgt durch ein weiteres BMF-Schreiben bis Ende Juni 2018. Enthielt die Staaten-austauschliste 2017 noch rund 50 Staaten, weist die aktuelle Staaten-austauschliste 2018 bereits über 100 Staaten aus. Die Listen können auf der Internetseite des BZSt ([www.iww.de/s439](http://www.iww.de/s439)) abgerufen werden. (DR)

Finale Staaten-  
austauschliste wird  
Ende Juni 2018  
veröffentlicht

► Bundesfinanzhof

### Zurechnung der Umsätze einer Gaststätte in Strohmännchen-Fällen

| Der BFH merkt in einer aktuellen Entscheidung (2.1.18, XI B 81/17, Abruf-Nr. 199649) an, dass die umsatzsteuerrechtliche Zurechnung von „Strohmännchen“-Geschäften durch die Rechtsprechung hinreichend geklärt ist (dazu BFH 17.2.94, XI B 96/93, BFH/NV 95, 352; BFH 23.8.05, V B 101/05, BFH/NV 06, 377). |

Wer bei einem Umsatz als Leistender anzusehen ist, ergibt sich regelmäßig aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen. Leistender ist in der Regel derjenige, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst ausführt oder durch einen Beauftragten ausführen lässt. Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt deshalb grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen bei der Ausführung entgeltlicher Leistungen aufgetreten ist (BFH 26.6.03, V R 22/02, BFH/NV 04, 233).

In Fällen, in denen eine Person ein Gewerbe angemeldet hat oder Inhaber einer Konzession ist, ist diese Person grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, weil zu den maßgeblichen Indizien unter anderem auch das Auftreten nach außen – auch das Auftreten gegenüber den Behörden und dem FA – gehört. Das FG habe deshalb vorliegend zu Recht angenommen, dass die Umsätze einer Gaststätte grundsätzlich demjenigen zuzurechnen sind, der nach § 2 GastG die Gaststättenerlaubnis erhalten hat. Daran habe auch die Abschaffung des § 15a GewO nichts geändert. (CW)

Leistungen sind  
dem Inhaber der  
Gaststättenerlaubnis  
zuzurechnen